

ISOR e.V. (i.G.)
Initiativgemeinschaft
zum Schutz der sozialen Rechte
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe
und der Zollverwaltung der DDR
Postfach 107
0-1130 Berlin

Berlin, den 29. 02. 1992

Information Nr. 9

Vom Vorstand für die Mitglieder:

Der Vorstand möchte sich bei allen Mitgliedern bedanken, die durch ihren eingelegten Widerspruch bzw. eingereichte Klage die Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde unterstützen. Jene Mitglieder, die in den nächsten Wochen ihre Rentenbescheide erhalten, sollten ebenfalls diese rechtlichen Schritte einleiten und uns nach gerichtlicher Bestätigung die Verfahrensnummer mitteilen. Auch bei Verzögerungen der Klagefristen sollten sie ihren Widerspruch aufrechterhalten.

Täglich werden an den Vorstand viele Fragen zur Rentenberechnung, zum Wegfall der Übergangsrente, zur Krankenversicherung, zu Lohnersatzleistungen, Steuerzahlungen usw. gerichtet, die zum Teil sehr detailliert sind und konkrete rechtliche Probleme berühren. Der Vorstand ist zentral nur begrenzt in der Lage, auf alle die genannten Fragen eine befriedigende Antwort zu geben. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, wenn nur übergreifende Fragen ohne rechtlichen Hintergrund beantwortet werden. Aus marktwirtschaftlichen Gründen ist es dem Vorstand nicht erlaubt, Rechtsauskünfte zu erteilen. Der Vorstand bittet alle Mitglieder, die sie bewegenden Fragen an den Vorsitzenden ihrer TIG heranzutragen und gemeinsam zu beraten. Die Erfahrungen vieler Mitglieder besagen, daß es ratsam ist, bei konkreten personenbezogenen Fragen, sich vertrauensvoll an die örtlichen staatlichen Einrichtungen oder Versicherungen zu wenden. Arbeits- und Sozialämter, Krankenversicherungen und staatliche Institutionen zeigen sich nach bisherigen Erfahrungen diesen Problemen sehr aufgeschlossen und geben bereitwillig Auskunft. Um Warte- und Fahrzeiten zu vermeiden, sollten besonders unsere älteren Mitglieder von schriftlichen Anfragen Gebrauch machen. Die inhaltliche Fixierung dieser Anfragen könnten in den TIG beraten werden.

Durch den Vorstand der ISOR sind gleichlautende Briefe an die Bundestagspräsidentin, die Ministerpräsidenten der fünf neuen Bundesländer sowie an den Regierenden Bürgermeister von Berlin versandt worden. In diesen Briefen wird u. a. noch einmal nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Artikel 3 des RUG ein politisches Strafrecht in die Rentenversicherung eingeführt wird. Ferner ist in diesen Briefen die Aussage enthalten, daß die ISOR fest auf dem Boden des Grundgesetzes steht, keine politischen Intentionen hat und ihre Maßnahmen und Schritte aus denen des Rechtsstaates ableitet.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß in den letzten Wochen in einigen seriösen Presseorganen bemerkenswerte Beiträge zur Rentenproblematik veröffentlicht worden sind. So z. B. "Minirente als Kollektivstrafe" von Klaus-Detlef Haas (BZ, 12.02.1992), "Das neue Rentenrecht verletzt das Grundgesetz" von Dr. Fritz Rösel (ND, 10.02.1992), "Hunderttausende sind im Protest vereint" (ND, 10.02.1992) oder "Neues Rentenrecht befördert Altersarmut" von Ruth Eberhardt (BZ, 13.02.1992). Auch in der territorialen Presse sind solche positiven Veröffentlichungen zu lesen. Aber, achten Sie auch darauf: Nicht jede Information zur Rentenproblematik widerspiegelt den wahren Sachverhalt. Lassen Sie sich auch nicht von unseriösen Blättern und Zeitschriften verunsichern, die gegenwärtig mit Halbwahrheiten oder böswilligen Entstellungen versuchen, das humane Anliegen der ISOR zu diffamieren und zu verunglimpfen.

In einer Reihe von Städten der neuen Bundesländer finden gegenwärtig Protestaktionen von Rentenschutzvereinen statt. Wenn es Ihre Zeit erlaubt und die Gesundheit zuläßt, schließen Sie sich diesen Begehren an. Durch die "Gesellschaft für Bürgerrecht und Menschenwürde" wird für April 1992 eine Protestkundgebung vor dem Reichstagsgebäude in Berlin vorbereitet. Zu diesem Zeitpunkt tagt dort der Deutsche Bundestag. Der genaue Zeitpunkt dieser Protestaktion ist der Presse zu entnehmen.

Zum Stand der Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde:
Wesentliche Teile des Entwurfs unserer Verfassungsbeschwerde sind bereits erarbeitet. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch einmal bitten, alle finanziellen Möglichkeiten zu erschließen, da wir als ISOR einen entsprechenden Anteil an Beschwerdekosten zu tragen haben. Eine 1. Rate wurde vom Vorstand bereits antrichet.

Damit sich alle Mitglieder ein Bild vom Herangehen an die Verfassungsbeschwerde machen können, fügen wir nachfolgend den Auszug eines Vortrages von Prof. Dr. Azzola zum Rentenüberleitungsgesetz an. Prof. Dr. Azzola, der vor allem als Experte für Sozialrechtsprobleme unsere Verfassungsbeschwerde vertreten wird, ist Professor für Verfassungs- und öffentliches Recht am Institut für Rechtswissenschaft Darmstadt.

"In Deutschland-West lebten etwa 50 Prozent der Menschen ausschließlich von der Rentenversicherung. Beamtenpensionen oder Zusatzversicherungen aus dem öffentlichen Dienst oder Betriebsrenten oder Kapitalrentenversicherungen kommen hinzu. Die Sozialrente in der DDR hatte den Charakter einer Grundrente wie in der BRD. Die freiwillige Zusatzrentenversicherung und Zusatzsysteme kamen hinzu. Die Sonderversorgungssysteme der DDR waren verdeckte Beamtenpensionen.

Die Versicherungen unterschieden sich nicht so sehr nach den Systemen, wohl aber nach dem Beitrag. Während also im Westen die Rente bei der Hälfte der Menschen entweder auf eine Pension oder auf eine Leistung des öffentlichen Dienstes oder aus betrieblichen Altersversicherungen aufbaut, wird es das alles im Osten nun nicht mehr geben. In den neuen Bundesländern ist es jetzt so, als ob im Westen die Sozialversicherung das einzige Merkmal der Altersversicherung wäre. Die Volkskammer hatte durch Gesetz die

Zusatzversicherungen aufgelöst und hat beschlossen, sie in die Sozialversicherung zu überführen.

Die Kappung der freiwilligen Zusatzrenten ist eine Enteignung, eine Minderung von Ansprüchen. Die Auflösung und Überführung der Sonder- und Zusatzsysteme setzt die Tendenz fort. Was im Westen die Grundversorgung ist, wird im Osten die Regelversorgung. Ich bin mir nicht sicher, ob die Abgeordneten der Volkskammer überhaupt wußten, worüber sie abstimmten. Ich bin mir ziemlich sicher, daß dieses Parlament, das nur aus Amateuren bestand, die im wesentlichen von den westlichen Ministerien gesteuert waren, eine Regelung getroffen hat, die in Wirklichkeit nichts anderes bezweckte, als in Vorbereitung der staatlichen Einheit Deutschlands die öffentlichen Kassen zu schonen. Korrekt wäre es nämlich gewesen, diejenigen Menschen, die Sonderversorgungs- und Zusatzversorgungssystemen angehörten - die der Position eines Beamten im Westen entsprechen - in die Pensionskassen der Länder, der Kommunen oder des Bundes zu übernehmen. Und diejenigen, die eine freiwillige Zusatzrente bekämen, hätten eben in Zusatzkassen überführt werden müssen.

Das hätte - machen wir uns keine Illusionen - Milliarden von Steuergeldern gekostet. Steuergelder gehen über die Finanzministerien, die Rentenversicherung geht über die Bundes- und Landesversicherungsanstalten, d. h. die Rentenversicherung wird finanziert von den Arbeitnehmern.

Die Masse der Rentner der ehemaligen DDR wird ein ganzes Rentenleben lang täglich erfahren, daß ihre Beiträge in Ost- und nicht in Westmark bezahlt wurden. Man wird erfahren, daß man in der DDR gelebt hat und nicht in der BRD und daß man den Fehler gemacht hat, nicht rechtzeitig "umzuziehen". Alle Leute, die vor dem 18. Mai 1990 "umgezogen" sind, bekommen Renten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, und diese Renten sind selbstverständlich sehr viel höher als die Renten, die an jene Menschen bezahlt werden, die in der DDR geblieben sind.

Das Rentenrecht der DDR oder das Recht der Altersversicherung der DDR hatte bestimmte Schwächen und Nachteile gegenüber dem gleichen Recht in der BRD. Die Witwenversorgung und das Invalidenrentenrecht waren weit schlechter als in der BRD. Im Zuge der Renten Anpassung führte kein Weg daran vorbei, dem Osten Vorteile des West-Rentenrechts zu gewähren.

Ein Beispiel: Frauen bekommen eine Anrechnung der Kinderjahre, und zwar ist bei der Anrechnung vollkommen gleichgültig, ob man gearbeitet hat oder nicht. Die Summe aller Fälle von Bessergestellten liegt bei schätzungsweise 7 bis 10 Mrd. Mark pro Jahr. Es macht im Rentenvolumen einen ganzen Prozentpunkt aus. Aber die Summe der Einsparungen durch Benachteiligungen liegt auf Dauer bei der gleichen Höhe der Ausgaben für Besserstellungen bzw. Bestandsgarantien. Das nennt man politisch "Nullsummenspiel".

Schlechter behandelt werden in der Regel die Rentner, die schon Renten beziehen, gegenüber denen, die ab 01.01.1992 Renten beziehen. Denn die Renten derjenigen, die schon Renten beziehen, werden berechnet nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 20 Jahre. Das kann ein wesentlicher Nachteil sein. Die Renten

derjenigen, die ab 01.01.1992 fällig sind, werden nach ihrem tatsächlichen Verdienst berechnet. Denken Sie einmal an die 600-Mark-Grenze. Sie haben immer 60,00 DDR-Mark bezahlt (10%), auch wenn Sie vor 1971, also vor Einführung der Freiwilligen Zusatzrente, 1000,00 Mark verdienten.

Das gilt sogar für die Jahre nach 1971, selbst wenn Sie keine freiwillige Zusatzrente bezahlt haben. Das ist ein Vorteil. Demgegenüber wird den Bestandsrentnern - also, die bereits Rente bekommen - nur zugerechnet, was sie auf Grund ihrer Verdienste tatsächlich an Beiträgen für die Sozialversicherung, einschließlich der Freiwilligen Zusatzrente, bezahlt haben. Also, die einen werden nach den tatsächlich geleisteten Beiträgen, die anderen nach dem tatsächlichen Verdienst berechnet. Würden die Bestandsrentner behandelt wie die Neuzugänge, würden sie im Durchschnitt 150,00 DM/Monat mehr erhalten.

Natürlich gibt es in den neuen Ländern 3 Millionen Rentner. Und nun überlegen Sie einmal folgendes: Erhielten 3 Millionen Rentner 10,00 DM mehr im Monat, würde das 30 Millionen DM ausmachen, bei 100,00 DM wären das 300 Millionen DM. 12 Monate hat das Jahr, also 3,6 Milliarden DM im Jahr. Bei Milliarden wird man empfindlich!

Als Gegenrechnung will ich einmal vorführen, was die Ehrenpensionen für die Opfer des Faschismus und Kämpfer gegen den Faschismus in den neuen Bundesländern summa summarum ausmachen würden. Die Summe liegt bei etwa 190 Millionen DM im Jahr. Der Weg von 190 Millionen DM zu 3,6 Milliarden DM ist etwa wie das Verhältnis von 1:200. Hätte man diese Renten halbiert, wären gerade 100 Millionen DM eingespart worden. Weil die 3,6 Milliarden DM nicht finanzierbar sind, ist es kein Zufall, daß die Bestandsrentner eine eigene Rentenformel bekommen haben. Nur so ist der Finanzrahmen überhaupt politisch erträglich, da man keine Steuergelder in nennenswertem Umfang zusätzlich einsetzen wollte. Die Gruppe von Bestandsrentnern - soweit es sich nicht um Witwen oder Invaliden handelt - muß mit schweren Nachteilen rechnen.

Das deutsche Rentenrecht hat mit Ausnahme der Pensionsregelungen im Nationalsozialismus, an denen wir uns besser nicht orientieren sollten, niemals eine Vermengung gekannt zwischen Rentenanspruch und sozialem oder gar politischem Wohlverhalten. Jeder Mörder hat, wenn er das Rentenalter erreicht, einen Anspruch auf Rente. Und sogar die ganz "staatsnahen" hauptamtlichen Funktionäre der NSDAP haben eine ungekürzte Rente erhalten. Der Bund hat es bezahlt - die Bundesrepublik Deutschland. Denn diese Personen hatten keine eigenen Rentenbeiträge gezahlt, weil sie von der NSDAP wie Beamte behandelt wurden.

Das Rentenrecht ist politisch neutral gewesen in Deutschland seit Bismarcks Zeiten. Zum erstenmal ist dieses Prinzip durchbrochen worden von der damaligen Volkskammer der DDR, indem bestimmte Versorgungsempfängergruppen auf Höchstbeträge von 990,00 DM begrenzt worden sind. Dieses Prinzip ist im Rentenüberleitungsgesetz perfektioniert worden, und zwar noch über die Regelungen des Einigungsvertrages hinaus. Der Einigungsvertrag garantierte den Leuten aus der Stasi, der NVA oder dem Zoll wenigstens ihre 990,00 DM. Die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU

und FDP versuchten das in Vorbereitung des Renten-Überleitungsgesetzes zu drücken auf sage und schreibe 650,00 DM. Es bedurfte erst einer Initiative von Frau Hildebrandt, deren Vergangenheit "mit Sicherheit stasiunverdächtig ist", im Zusammenwirken mit vernünftigen Leuten, um 802,00 DM zu retten.

Ich weiß um die zweifelhafte Rolle der Stasi. Aber ich weiß auch eines: Gemessen an den Verbrechen der Gestapo wahr die Stasi ein Waisenknabe. Ich habe das auch in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vorgetragen und habe feststellen müssen, daß die Herrschaften Abgeordnete das nicht wußten. Sie bildeten sich zum größten Teil ein, die Gestapo sei nicht versorgt worden und die Stasiregelung sei eine Nachfolgeregelung zur Gestapo. Das ist ein absoluter Irrtum. Keinem Gestapobeamten ist seine Rente gekürzt worden.

In der Pension konnte er gekürzt werden, aber nicht in der Rente. Da ich nicht Deutscher bin, kann ich es mir leisten, auch zu einem anderen Punkt deutliche Worte zu gebrauchen. Was ist das für ein Volk, das seine Armeen unterscheidet in "gute" und "schlechte" Armeen? Ich kann mir kein europäisches Volk vorstellen, das nach der aufgezwungenen Teilung so unterschiedlich mit den Männern umgeht, wovon ein Teil auf der einen Seite stand, wie der andere selbstverständlich auf der anderen Seite. Wenn ich mir vorstelle, daß ein General der DDR abgespeist wird mit 802,00 DM - das ist weniger als 10 Prozent dessen, was ein General der Bundeswehr bekommt - , schäme ich mich. Und zwar ist es mir gleichgültig, ob es sich um einen General der NVA, der Stasi oder Grenztruppen handelt. Staat ist Staat, und staatliche Funktionen sind staatliche Funktionen. Keine dieser staatlichen Funktionen stand im Widerspruch zum Völkerrecht, auch nicht eine.

Eine ganz perfide Formel hat man erfunden, um die Rente von Leuten zu kürzen, die früher in der DDR etwas mehr als der Durchschnitt verdient haben. Wer in der DDR - außer in besonderen Positionen, wie Leiter einer Behindertenschule - mehr als das Durchschnittliche verdient hat, nämlich mit dem 1,4fachen beginnend, erhält eine Durchschnittsrente. Er bekommt eine Rente, als wenn er den Durchschnitt verdient hätte. Das betrifft natürlich selbstverständlich alle Leute, die z. B. im Justizdienst tätig waren, die in Ministerien arbeiteten. Also alle diese Leute bekommen immer nur die Durchschnittsrente maximal.

Stellen Sie sich vor, wie leicht dieser Verdienst - das 1,4fache - zu erreichen war, beispielsweise auch durch die Sekretärin. Man fragt sich schon, wo ist man gelandet in diesem Land! Ganz schlimm ist es auch, daß man das ganze System der Rentenzusagen, sind es nun Individualzusagen bei Wissenschaftlern oder Globalzusagen für ganze Berufszweige (sprich Intelligenzrente), kürzt und zwar auf 2010,00 DM maximal.

Meine Empfehlung: Begreifen wir mit Sinn und Verstand das Problem als ein gemeinsames. Rentner sind eine politische Macht, spätestens bei der Bundestagswahl 1994."

Der Vorstand antwortet auf Fragen der Mitglieder:

Frage:

Ich war zuletzt Hauptwachtmeister der VP und beziehe jetzt eine Altersrente von 1148 DM. Werde ich nach der Umrechnung meiner Rente ab Januar 1992 durch die weiteren Rentenerhöhungen eine höhere Rente erhalten?

Antwort:

Nein, vorläufig nicht.

Ihre Rente wird zunächst maschinell umgerechnet. Dabei werden auch Sie so behandelt wie ein "leitender Mitarbeiter". Im Ergebnis der Umrechnung wird Ihnen wahrscheinlich eine Rente von 993 DM (nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags) bescheinigt werden. Nur dieser Betrag kann durch Rentenanpassung erhöht werden. Dagegen würde Ihnen ohne die pauschale maschinelle Umrechnung jetzt schon nach den Grundsätzen der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe von etwa 1250 DM zustehen, also mehr als Sie bisher nach Versorgungsordnung erhielten. Nach dem Gesetz soll Ihnen aber erst 1994 das Recht zustehen, Ihre Rente überprüfen zu lassen, damit Sie dann in der richtigen Höhe gezahlt wird. Gegen dieses Unrecht können Sie jetzt nur Widerspruch einlegen und Klage beim Sozialgericht erheben.

Frage:

Ich war zuletzt Hauptmann bei der NVA und erhalte eine Dienstbeschädigtenvollrente von 1350 DM nach 30 Dienstjahren und insgesamt 45 Arbeitsjahren. Wann kann meine Rente durch die Rentenanpassung erhöht werden?

Antwort:

Vorläufig nicht. Wann Ihre nach den Grundsätzen der gesetzlichen Rentenversicherung und des AADG errechnete Rente höher als die jetzige sein wird, läßt sich schwer voraussagen.

Mit welchem Ergebnis wird Ihre Rente jetzt berechnet?

Durch die pauschale maschinelle Umrechnung wird die Rente, welche angepaßt werden kann, auf voraussichtlich 993 DM (nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags) festgesetzt. Auch wenn Sie 1994 die Berechnung Ihrer Rente überprüfen lassen, bleibt der Teil Ihrer Rente, der sich auf Ihre 30 jährige Dienstzeit bezieht so relativ niedrig. Außerdem erleiden Sie einen Rentenverlust dadurch, daß Sie für Ihre Rente die Jahre des Bezugs einer Rente nach Ihrem 55. Lebensjahr nicht mehr angerechnet bekommen. Wenn jedoch Ihre Rente ohne die willkürliche Begrenzung auf die Durchschnittsrente berechnet werden würde, so könnten Sie schon jetzt ab Januar 1992 etwa 1250 DM anpassungsfähige Rente berechnet bekommen. Eine Rente, die voraussichtlich schon im Juli 1992 höher wäre als Ihre bisherige aus der Sonderversorgung. Sie sind also gut beraten, wenn Sie gegen die Herabsetzung Ihrer anpassungsfähigen Rente auf 993 DM Widerspruch einlegen und bei Abweisung dieses Widerspruchs beim Sozialgericht Klage erheben.

Frage:

ISOR hat bisher immer erklärt, daß zur Beseitigung der verfassungswidrigen Regelungen des AAUG Verfassungsbeschwerden erhoben werden muß. Ich bin wie viele andere dazu bereit. Wann werden endlich die ersten Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgelegt?

Antwort:

Die ersten Beschwerdeführer haben sich schon an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Das Gericht hat Ihnen verbindlich erklärt, daß Sie zunächst den Rechtsweg ausschöpfen sollen. D. h. Widerspruch erheben und Klagen bis ein Gericht in letzter Instanz entscheidet. Deshalb orientiert ISOR mit der großzügigen Unterstützung des angesehenen und erfolgreichen Verfassungs- und Sozialrechtlers Prof. Azzola darauf, den Rechtsweg unbedingt und möglichst durch alle Betroffenen zu gehen. Das kann ein langer Weg sein, bis sich ein Sozialgericht bereit findet, dem Antrag zu folgen, das Verfahren auszusetzen und sich selbst mit einer Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Sichern Sie sich auch weiterhin durch Ihre Widersprüche und Klagen, daß dieser Weg gegangen wird. Niemand kann ohne weiteres das Bundesverfassungsgericht zwingen, vielleicht doch noch Verfassungsbeschwerden direkt anzunehmen. Selbstverständlich werden auch dazu noch vor Ablauf der Jahresfrist solche Schritte erwogen, die erfolgreich sein könnten. Bedenken Sie aber immer, durch den Weg über die Sozialgerichte läuft die Frist für die Verfassungsbeschwerde auch über die Jahresfrist hinaus weiter. Wenn Sie sich noch weiter und konkreter mit diesem Problem auseinandersetzen wollen, so lesen Sie bitte den beigefügten Auszug aus einer Antwort des Bundesverfassungsgerichts. Beachten Sie auch das Merkblatt dieses Gerichts (siehe Anlage). Sie erhalten auch weiterhin durch Ihre Vorstände und "Arbeitsgruppen Recht" Unterstützung, um ordnungsgemäß Widerspruch einlegen zu können und beim Sozialgericht zu klagen.

Auszug aus einer Antwort des Bundesverfassungsgerichts an einen Beschwerdeführer gegen das AAUG vom September 1991

"In der Verfassungsbeschwerde muß das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, bezeichnet sein (§92 BVerfGG). Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zu anderen Gerichten zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden (§ 90 Absatz 1 Satz 1 BVerfGG).... Soweit Sie sich gegen die erneute Kürzung Ihrer Rente aufgrund des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1605 f.) wenden wollen, dürfte es bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde fehlen. Denn jedenfalls stünde der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wohl der Grundsatz der vorherigen Erschöpfung des Rechtswegs dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs entgegen, weil nicht ersichtlich ist, daß Sie keine

Möglichkeit hätten, zur Abwehr der behaupteten Grundrechtsverletzung zunächst die Fachgerichte anzurufen. Dieses Prinzip dürfte auch im vorliegenden Fall fordern, daß zunächst die zuständigen Fachgerichte aufgrund ihrer Sachkenntnis eine Klärung darüber herbeiführen, ob und in welchem Ausmaß Sie durch die angegriffenen Regelungen in Ihren Rechten verletzt sind und ob die einschlägigen Bestimmungen mit der Verfassung vereinbar sind. Kommen die Fachgerichte zu der Auffassung, einzelne Vorschriften seien verfassungswidrig, so haben sie hierzu nach Art. 100 Abs. 1 GG mit eingehender Begründung (Vgl. § 80 Abs. 2 BVerfGG) die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß sich die verfassungsrechtliche Prüfung auf umfassend geklärte Tatsachen und auf fachgerichtliche Rechtsauffassung stützen kann.

Sie müssen also gegen die vorgenommene Rentenkürzung den zulässigen Rechtsweg beschreiten. Erst eine dann ergehende - grundsätzlich letztinstanzliche - Gerichtsentscheidung könnte bei Vorlage der weiteren Voraussetzungen mit einer Verfassungsbeschwerde angefochten werden. ...

Ich bitte unter diesen Umständen um Verständnis dafür, daß Ihr Schreiben vorerst nicht in das Verfassungsbeschwerderegister eingetragen wurde.

Weiteres kann auf Ihr Schreiben hin vom Bundesverfassungsgericht nicht veranlaßt werden...."

Nachdem Sie diesen Auszug gelesen haben, werden Sie noch besser verstehen, daß die Empfehlung von ISOR, daß möglichst alle von Rentenkürzungsbescheiden Betroffene Widerspruch einlegen, obwohl Ihr jetziger Zahlbetrag bis 1994 Bestandsschutz besitzt, und damit beginnen, den Rechtsweg zu beschreiten, eine Grundvoraussetzung für den Erfolg ist. Erst wenn eine unübersehbar große Anzahl von Widersprüchen und Sozialgerichtsklagen vorliegt, kann auch diese Tatsache gegebenenfalls erfolgreich als eines der Argumente für den erneuten Versuch, innerhalb der Jahresfrist direkt Verfassungsbeschwerde einzulegen, vorgetragen werden. Bedenken Sie aber auch, daß bei der vollständigen Ausschöpfung des Rechtsweges die Frist für eine Verfassungsbeschwerde erst beginnt, wenn ein Gericht in letzter Instanz entschieden hat, ohne daß es vorher selbst eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeholt hat.

Lesen Sie bitte zur weiteren Information auch das beiliegende Merkblatt des Bundesverfassungsgerichts (siehe Anlage).